

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An

1. Landkreise
2. kreisfreie Städte
3. Thüringer Sportämterkonferenz

Sportstättenbauförderung | wichtige Hinweise

Mein Schreiben vom 06.02.2024 (Information zum Förderplan 2024)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. Schreiben hatte ich angekündigt, Sie über verschiedene Themen informieren zu wollen, die im Rahmen der Sportstättenbauförderung relevant und in der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“² geregelt sind.

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Informationen zu beachten und – sofern zutreffend – in geeigneter Weise den kreisangehörigen Kommunen mitzuteilen. Die Thüringer Sportämterkonferenz wird um Kenntnisnahme gebeten:

Notwendigkeit einer Vorplanung vor Anmeldung:

Bei größeren Bauvorhaben/Neubauten ist es zwingend erforderlich, dass der Träger der Sportstätte tatsächlich über eine Vorplanung gem. Leistungsphase (LPH) 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verfügt, bevor er das geplante Bauvorhaben zur Förderung anmeldet (siehe Nr. 6.1.2 der o. a. Förderrichtlinie). Diese Vorplanung muss zudem vom Träger auf eigenes Kostenrisiko bis zur LPH 3 (Entwurfsplanung) fortgeschrieben werden. Nur auf diese Weise ist sicherzustellen, dass der Träger seinem Förderantrag, wozu er vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gesondert aufgefordert wird, die Unterlagen einer Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung) beilegen kann (siehe Nr. 6.3 Aufzählung 14 der o. a. Förderrichtlinie).

¹ nicht versandt an: Stadt Suhl, Stadt Jena, Landkreis Nordhausen (weil von dort keine Förder-Anmeldung dem TMBJS zugesandt wurde)

² veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2023, Seite 807 ff.

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dagmar Fleischhauer

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411751

Dagmar.Fleischhauer@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1020-45-5922/1-22-8335/2024

Erfurt,
14. Februar 2024



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Auch wenn mehrere Monate zwischen der Anmeldung und der Entscheidung zum Förderplan vergehen und es deshalb ungewiss ist, ob eine Förderchance besteht, muss die Bauplanung in dieser Zeit weiter vorangetrieben werden.

Im Übrigen hält das TMBJS diese Forderung für angemessen, da das Ministerium – bei Aufnahme des Projektes in den Förderplan – nicht nur die Baukosten, sondern auch diese Planungskosten fördert, so dass der Träger diese lediglich vorfinanzieren muss.

Auch im Zuge des diesjährigen Antragsverfahrens gem. Nr. 6.3 der o. a. Förderrichtlinie (Termin ist der 29.02.2024) hat das TLVwA jedoch mehrfach festgestellt, dass die Bauplanung nicht weitergeführt wurde (sofern überhaupt eine Vorplanung existierte). Dies wirkt sich natürlich auf den Mittelbedarf im ersten HH-Jahr aus (kein bzw. nur geringer Abfluss der Landesmittel, die nicht übertragbar sind). Zudem wird anderen Projekten, die ggf. planerisch weiter sind, eine Förderchance genommen.

Deshalb hat das TMBJS folgendes entschieden:

Zukünftig werden alle Anmelder von größeren Bauvorhaben, für die nach Sichtung und Bewertung ihres (zum jeweils 01.07. anzumeldenden) Bauvorhabens eine Förderchance besteht, vom TMBJS vor Aufstellung des nächsten Förderplanes angeschrieben und aufgefordert, Vorplanungs-Unterlagen (inkl. Kostenschätzung nach DIN 276) einzureichen. Kann der mindestens notwendige Planungsstand einer Vorplanung vom Träger nicht erbracht werden, wird das Bauvorhaben nicht in den Förderplan aufgenommen.

Sportstättenentwicklungsplanung (SPEP):

Die Landkreise und Kommunen sind verpflichtet, eine Sportstättenentwicklungsplanung (SPEP) zu erstellen (siehe §§ 8,9 und 10 des novellierten Thüringer Sportförderungsgesetzes; ThürSportFG).

Bereits bei der Anmeldung haben die Träger im Formular anzugeben, ob das zu fördernde Projekt Bestandteil einer solchen Planung ist. Mit den Antragsunterlagen ist sodann eine Erklärung vom Träger abzugeben, dass das Vorhaben in der jeweiligen SPEP abgebildet ist (siehe Nr. 6.3 Aufzählung 21 der o. a. Richtlinie). Bisher hat das Fehlen einer solchen SPEP nicht zum Förderausschluss geführt. Vielmehr hat der Fördermittelgeber eine Erklärung des Trägers/des Landkreises akzeptiert, dass die zu fördernde Sportstätte in einer zukünftigen SPEP enthalten sein wird.

Wegen der in 2018 erfolgten Neuregelung des ThürSportFG hat das TMBJS eine Übergangsphase gewährt, die nunmehr zu begrenzen ist.

Deshalb hat das TMBJS folgendes entschieden:

Letztmalig im Anmeldeverfahren des Jahres 2025 (für den Förderplan 2026) wird die bisherige Verfahrensweise zugelassen. Mit den Anmeldungen im Jahr 2026 (für den Förderplan 2027) muss die Sportstätte in der SPEP enthalten sein. Andernfalls kann sie nicht gefördert werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(elektr. gezeichnet)
Dagmar Fleischhauer